
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten vorbehältlich einer künftigen Aenderung für jede Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Abnehmern. Weitergehende Verpflichtungen übernehmen wir einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung.

Zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehende Bedingungen des Abnehmers gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt haben.

VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote der Nova Stahl AG sind freibleibend. Sämtliche Angaben und Preise bleiben bis zur definitiven, schriftlichen Auftragsbestätigung der Nova Stahl AG unverbindlich.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Positionszuschlag, ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für verspätete Zahlungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu fordern.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

LIEFERTERMIN

Wir sind bestrebt, den terminlichen Wünschen unserer Abnehmer soweit wie möglich entgegen zu kommen; wir können jedoch die Lieferfristen nicht garantieren; entsprechende Angaben sind unverbindlich. Vertragsrücktritt, Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche wegen Verzögerungen sind daher für den Abnehmer ausgeschlossen. Der Käufer akzeptiert Teillieferungen.

VERSAND, VERPACKUNG UND GEFAHRÜBERGANG

Der Spediteur oder Frachtführer wird durch die Nova Stahl AG bestimmt.

Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

Mängel sind uns sofort nach Warenanlieferung schriftlich und ausreichend dokumentiert zu melden. Andernfalls gilt die Ware als angenommen. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt, d.h. im Zeitpunkt der Anlieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, und der Käufer innert einer Woche seit Entdeckung der Mängel schriftlich beanstandet. Dabei gilt die gesetzlich befristete Gewährleistungspflicht.

Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn bei der Warenannahme auf dem Lieferschein ein entsprechender Vorbehalt gegenüber dem Frachtführer angebracht wird.

Mangelhafte Ware wird von uns zurückgenommen und ersetzt. Stattdessen können wir den Minderwert ersetzen. Schadhafte Ware darf erst nach Erhalt unserer Speditionsinstruktionen zurückgesandt werden.

Unsere Haftung bei Mängelrügen geht auf keinen Fall weiter als auf den Ersatz der gelieferten Ware innert angemessener Nachfrist.

ANWENDBARES RECHT

Es gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom April 1980.

GERICHTSSTAND

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Baar. Wir behalten uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Käufers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Baar, 03.05.05